

Mitteilung:

Vorbemerkung:

Im Nachgang zur diesjährigen Eigenprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung am 19.04.2016 zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 sind Fragen aufgetreten zur Reichweite der von den Fraktionen eingereichten Vorschläge prüfungsrelevanter Themen.

Um Missverständnissen für die Zukunft vorzubeugen, haben die Fraktionsvorsitzenden im Rahmen ihrer regelmäßigen Besprechungen mit dem Landrat die Verwaltung gebeten, zum besseren Verständnis und damit auch zur rechtssicheren Handhabung Sinn und Zweck der „Eigenprüfung“ für die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 23.11.2016 näher zu erläutern.

Dieser Bitte kommt die Verwaltung mit dieser Mitteilungsvorlage nach.

Rechtliche Vorgaben:

Die Prüfung der Abschlüsse des Kreises als wesentliches Element öffentlicher Finanzkontrolle bildet einen Schwerpunkt der Rechnungsprüfung.

Die Prüfung umfasst dabei die Feststellung, ob diese den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln (101 Abs. 1 GO NRW).

Der gesetzliche Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung der Abschlüsse ergibt sich aus § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) NRW in Verbindung mit § 53 Kreisordnung (KrO) NRW. Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt damit eine wichtige Kontrollaufgabe für die Haushaltswirtschaft des Kreises.

Zur Durchführung dieser Arbeiten bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung (Prüfungsamt). Das Prüfungsamt hat aber auch in eigener Zuständigkeit den Jahresabschluss zu prüfen (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW).

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben wirken damit Rechnungsprüfungsausschuss und örtliche Rechnungsprüfung als Prüfstelle entscheidungsvorbereitend für den Kreistag.

Darüber hinaus kann sich das Prüfungsamt mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW bedienen. Hiervon wird regelmäßig Gebrauch gemacht.

Im Einzelnen verteilen sich damit die Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss auf drei „Säulen“:

- Eigenprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung durch das Prüfungsamt

- Prüfung des Jahresabschlusses und der Einhaltung der rechnungslegenden Bestimmung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Ergebnisse dieser Prüfungshandlungen werden jeweils in einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst. Sie bilden wiederum die Grundlage für den Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses über die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und die Entlastung des Landrats durch die Kreistagsmitglieder. Eine politische Bewertung und Entscheidung steht dem Rechnungsprüfungsausschuss dabei nicht zu.

Prüfungsansatz und Prüfungsmaßstab:

Umfang und inhaltliche Ausgestaltung der Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsausschusses richten sich an den o. a. rechtlichen Rahmenbedingungen aus.

Seine Prüfungstätigkeit hat eine Kontroll-, Informations-, Überwachungs- und Beglaubigungsfunktion. Ziel der Prüfungshandlungen ist es festzustellen, ob Einwendungen vorliegen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und einer Entlastung des Landrats durch die Kreistagsmitglieder entgegenstehen.

Die Prüfungshandlungen im Rahmen der Eigenprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses sind damit so anzulegen, dass *wesentliche* Unrichtigkeiten und Verstöße im Hinblick auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rhein-Sieg-Kreises erkannt werden.

Die Eigenprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses ist dabei keine „zweite Abschlussprüfung“ neben der des Wirtschaftsprüfers.

Vielmehr trifft der Ausschuss als Organ der öffentlichen Finanzkontrolle die eigenen Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und in Kenntnis der Aufgabenerfüllung des Kreises nach pflichtgemäßem Ermessen danach, was an Ermittlungen notwendig ist, um zu einer selbständigen Urteilsbildung mit Blick auf Feststellung des Jahresabschluss und Entlastung des Landrats zu gelangen.

Von der Möglichkeit, über den § 103 Abs. 4 GO NRW für die Durchführung von Prüfungen vom Landrat Aufklärung und Nachweise zu verlangen, macht der Rechnungsprüfungsausschuss regelmäßig in der Sitzung zur „Eigenprüfung“ Gebrauch.

Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte und Prüfungstiefe stehen im Ermessen des Rechnungsprüfungsausschusses, allerdings ist die Prüfungstätigkeit so auszugestalten, dass subjektive Prüfungen und Einschätzungen vermieden werden, um Unabhängigkeit und Prüfungsqualität zu wahren. Die Rechte und Pflichten aus der Prüfungstätigkeit sowie ein Einsichtsrecht in Unterlagen des Kreises sind stets dem Rechnungsprüfungsausschuss als Organ zuzurechnen.

Der Prüfungsgegenstand sollte dabei eindeutig dem Rechnungsjahr zugerechnet werden können, das der Prüfung des jeweiligen Jahresabschluss zugrunde liegt.

Veränderungen zum Vorjahr können – aus Gründen des besseren Verständnisses – in die Betrachtung einbezogen werden. Die Reichweite der Eigenprüfung findet aber regelmäßig ihre

Grenzen, wenn darüber Geschäftsvorfälle aus weiter zurückliegenden Berichtsjahren beurteilt werden. Auch aus wirtschaftlichen Gründen ist es geboten, den für die Prüfung erforderlichen Verwaltungsaufwand mit zu berücksichtigen.

Wegen des für die Eigenprüfung begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitfensters handelt es sich grundsätzlich um eine Plausibilitätsprüfung, mit der der Rechnungsprüfungsausschuss wesentliche und kritische Positionen der Jahresrechnung hinterfragt.

Prüfen als „Soll-Ist-Vergleich“ bedeutet dabei das Nachvollziehen und die kritische Würdigung von Verwaltungsvorgängen mit dem Ziel festzustellen, ob in formeller und materieller Hinsicht recht- und ordnungsgemäß verfahren wurde.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Im Auftrag

Carl